

## Preisblatt

### Ersatzversorgung Strom für Haushalt

für die Versorgung mit elektrischer Energie auf Grundlage der StromGVV und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Lippstadt GmbH aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH.

**gültig ab dem 01.09.2022**

#### Zusammensetzung des Stromentgeltes:

Für die elektrische Energie (Strombezug) zahlt der Kunde ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus:

Eintarifmessung	netto	brutto* <sup>1</sup>
<b>Arbeitspreis HT</b> in Cent je kWh	85,00	101,15
<b>Grundpreis</b> in Euro/Jahr	112,00	133,28
Wandlersatz (zusätzlich, wenn vorhanden) in Euro/Jahr	36,60	43,56

Zweitartfmessung/ Schwachlast* <sup>2</sup> / Zweirichtungszähler	Netto	brutto* <sup>1</sup>
<b>Arbeitspreis HT</b> in Cent je kWh	85,00	101,15
<b>Schwachlastarbeitspreis*<sup>2</sup> NT</b> in Cent je kWh	82,73	98,45
<b>Grundpreis</b> in Euro/Jahr	138,40	164,70
Wandlersatz (zusätzlich, wenn vorhanden) in Euro/Jahr	36,60	43,56

Im Arbeitspreis sind enthalten:

Preise in Cent je kWh	netto	brutto* <sup>1</sup>
<b>Energie und Netznutzung HT</b>	80,123	95,346
<b>Energie und Netznutzung NT – Schwachlast</b>	78,833	93,811
<b>Konzessionsabgabe HT</b>	1,590	1,892
<b>Konzessionsabgabe NT - Schwachlast</b>	0,610	0,726
<small>Für die Benutzung der von der Stadt Lippstadt zur Verfügung gestellten Grundstücke (KAV vom 09.01.1992, bei der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, Sonstige 1,59 Cent/kWh)</small>		
<b>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) HT und NT</b>	0,000	0,000
<b>Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) HT und NT</b>	0,378	0,450
<b>Umlagen gem. § 19 Abs. 2 Strom NEV</b>	0,437	0,520
<b>-Offshore-Netzzulage nach § 17 f EnWG</b>	0,419	0,499
<b>-Umlage für abschaltbare Lasten nach § 13 Abs. 4 a + b EnWG</b>	0,003	0,004
<b>Stromsteuer HT und NT</b>	2,050	2,440

\*<sup>1</sup> In den Bruttopreisen sind 19% Umsatzsteuer enthalten, die Bruttopreise sind der Übersicht halber gerundet.

\*<sup>2</sup> Der Kunde kann eine Schwachlastregelung nutzen. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden innerhalb der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. Sie wird von der Stadtwerke Lippstadt GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann im Bedarfsfall mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die während der Schwachlastzeit abgenommene Arbeit wird durch einen Zweitartfzähler mit Tarifschaltung gemessen und nach dem Schwachlastarbeitspreis abgerechnet.